Volksinitiative: Brandenburg soll Grundeinkommen testen!

Wir, die Unterzeichnenden, fordern den Landtag nach Art. 76 Absatz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg auf, sich mit dem Gesetzentwurf zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Brandenburg zu befassen und diesen zu verabschieden. Damit soll die Wirkung, Akzeptanz und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten eines bedingungslosen Grundeinkommens erprobt werden.

Der umseitige Gesetzentwurf ist auch unter www.expedition-grundeinkommen.de einsehbar.

Bitte deutlich schreiben! Unvollständige oder unleserliche Eintragungen sind ungültig.

Mit meiner Unterschrift bin ich damit einverstanden, dass meine nachstehend aufgeführten persönlichen Daten nur zum Zwecke der Durchführung der Volksinitiative von der Expedition Grundeinkommen Brandenburg, dem Brandenburgischen Landtag, dem Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK), dem Landesabstimmungsleiter sowie den zuständigen Behörden nach §3 Abs. 1 VAGBbg verarbeitet werden.

Bitte haltet mich auf dem Laufenden:

<u> </u>	ъ	4	ω	N	 ,
					Name
					Vorname
					Gebdatum
					PLZ, Wohnort
					Straße, Hausnummer
					Unterschrift
					Datum

Du willst, dass Brandenburg Grundeinkommen testet?



Unterschreiben ab 16 wahlberechtigt in Brandenburg

Sobald wir 25.000 zusammen haben, reichen wir ein – möglichst vor dem 20.03.2020.
Schicke Listen daher bitte immer zeitnah an: Expedition Grundeinkommen, Karl-Marx-Straße 50, 12043 Berlin

E米 pedition Grundeinko~~~en

⊕ expedition-grundeinkommen.de∯ Expedition Grundeinkommen♡ expedition.bge♡ expedition.bge

E-Mail-Adresse (freiwillig)

Mit der Angabe meiner E-Mail-Adresse bestätige ich, dass ich Neuigkeiten von der Vertrauensgesellschaft e. V. erhalten möchte.



Entwurf eines Gesetzes zur Erprobung eines bedingungslosen Grundeinkommens im Land Brandenburg

eines wissenschaftlichen Modellversuchs. mens bezogen auf die Bevölkerung des Landes Brandenburg im Rahmen Umsetzbarkeit verschiedener Varianten des bedingungslosen Grundeinkom-§1 Zweck des Gesetzes Zweck dieses Gesetzes ist die Erforschung der Wirkung, Akzeptanz und

- § 2 Begriffsbestimmungen
 (1) Ein bedingungsloses G Ein bedingungsloses Grundeinkommen im Sinne dieses Gesetzes ist ein Einkommen, das eine politische Gemeinschaft bedingungslos jedem ihrer Mitglieder gewährt. Es soll
- die Existenz sichern und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen
- 2. einen individuellen Rechtsanspruch darstellen sowie
- ohne Bedürftigkeitsprüfung und
- 3 Situation im Gemeinwesen nachhaltig zu verbessern. die Entwicklungschancen jedes Einzelnen und die soziale und kulturelle zu beseitigen, den individuellen Freiheitsspielraum zu vergrößern sowie Das Grundeinkommen soll dazu beitragen, Armut und soziale Notlagen 4. ohne Zwang zu Arbeit oder anderen Gegenleistungen garantiert werden.

- **§ 3 Rahmenbedingungen** (1) Für die Planung, Dur Für die Planung, Durchführung und Auswertung des Modellversuchs Verwaltung auszuwählenden Forschungspartner erteilt. wird ein Forschungsauftrag an einen von der für Forschung zuständigen
- \odot Der Forschungspartner erstellt einen Vorschlag für das Forschungskonzept und die Ausgestaltung der modellierten Grundeinkommensvarianten.
- <u>ω</u> Für die Erprobung kann die Möglichkeit der Kooperation mit weiteren Rechts, genutzt werden. Partnern, insbesondere anderen juristischen Personen des öffentlichen
- 4 auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahr. Die Durchführung des Modellversuchs soll innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, frühestens jedoch in dem

- § 4 Ausgestaltung des Modellversuchs
 (1) Es wird ein wissenschaftlicher Moc Es wird ein wissenschaftlicher Modellversuch zur Wirkung, Akzeptanz gegenwartig vorgebracht werden. zum bedingungslosen Grundeinkommen von verschiedenen Akteuren Vorschläge berücksichtigen, die in der gesellschaftlichen Diskussion ausgewertet. Die getesteten Varianten sollen in ihrer Auswahl Grundeinkommens im Land Brandenburg geplant, durchgeführt und und Umsetzbarkeit verschiedener Varianten des bedingungslosen
- 3 Der Modellversuch soll belastbare Rückschlüsse auf die Wirkung, Akzepliche und soziale Engagement der Teilnehmenden zu erforschen. denheit, die soziale und wirtschaftliche Situation sowie das bürgerschaftdas Verhalten, soziale Interaktionen, die Gesundheit und die Lebenszufrie-Kooperationspartner nach § 3 Abs. 3 zulassen. Dabei sind insbesondere des Landes Brandenburg bzw. die Gesamtheit der Bevölkerungen aller tanz und Umsetzbarkeit der ausgewählten Varianten eines bedingungslosen Grundeinkommens bezogen auf die Gesamtheit der Bevölkerung
- ω Die Teilnehmenden am Modellversuch bestehen aus mehreren suchs mindestens 2.000 Personen betragen. menden aller Versuchsgruppen muss dabei zu Beginn des Modellver-Versuchsgruppen sowie einer Kontrollgruppe. Die Summe der Teilneh-
- 9 **£** Je Versuchsgruppe wird eine Variante des Grundeinkommens model-Den Teilnehmenden der Versuchsgruppen werden für die Dauer von drei Jahren monatliche Geldzahlungen zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmenden in der Kontrollgruppe erhalten keine Geldzahlungen
- 1. wie hoch der Grundeinkommensanspruch für erwachsene Personen liert. Dabei wird für jede Variante festgelegt, und für Minderjahrige verschiedener Altersstufen ist, und

- inwiefern sich die Geldzahlungen nach Absatz 4 abhängig von stets höher ist als der Grundeinkommensanspruch aus Punkt 1. Summe aus Geldzahlung und Erwerbseinkommen in jedem Monat den mit Erwerbseinkommen ist dabei sicherzustellen, dass die anderen Einkommen der Teilnehmenden reduzieren. Bei Teilnehmen-
- 6 Die Varianten sind so zu modellieren, dass zu erwarten ist, dass die Regelungen getroffen werden, die die besondere Lebenssituation der Sozialleistungen nach Bundesrecht haben werden. Dabei können für lungen nach Absatz 4 keinen Bedarf an den Lebensunterhalt deckenden Teilnehmenden und den Zweck des Gesetzes nach § 1 berücksichtigen hohe Krankenversicherungskosten der Teilnehmenden zusätzliche Teilnehmende mit Sonder- und Mehrbedarfen sowie für unterschiedlich Teilnehmenden während des Verlaufs der Erprobung neben den Geldzah-
- 9 Mindestens die Hälfte der getesteten Varianten muss so ausgestaltet sein, dass der Grundeinkommensanspruch nach Absatz 5 Punkt 1 für erwachsene Teilnehmende mindestens 1.120 Euro und für minderjährige Teilnehmende mindestens 560 Euro beträgt.

§ 5 Wissenschaftliche Erhebungen (1) Die wissenschaftlichen Erhebu

- Die wissenschaftlichen Erhebungen bei den Teilnehmenden sind so auszugestalten, dass aus den erhobenen Daten mindestens Aussager können. Es sind mindestens folgende Befragungen durchzuführen: über die in § 4 Abs. 2 genannten Gesichtspunkte getroffen werden
- eine Anfangsbefragung vor Beginn der ersten Geldzahlung;
- Zwischenbefragungen mindestens jährlich während der Laufzeit der Geldzahlungen;
- ω eine Abschlussbefragung zum Zeitpunkt der letzten Geldzahlung:
- 4. mindestens eine Nachbefragung zwei oder mehr Jahre nach Abschluss der letzten Geldzahlung.
- (2) Für die Teilnahme an den Erhebungen können die Teilnehmenden des Modellversuchs eine Aufwandsentschädigung erhalten

§ 6 Auswahl der Teilnehmenden

- \mathfrak{S} (1) Die Teilnahme am Modellversuch ist freiwillig. Sie ist an die Bereitschaft zur Teilnahme an den wissenschaftlichen Erhebungen nach § 5 geknüpft.
- Versuchsgebiet sind ein oder zwei räumlich abgegrenzte Bereiche des gleichermaßen geeignete Auswahlmöglichkeiten für das Versuchsgebiet § 4 Abs. 2 genannten Forschungsfragen zulässt. Gibt es mehrere § 4 Absatz 5 zugewiesen werden. so entscheidet das Los. Das Versuchsgebiet wird in gleich große abgegrenzt, dass der Modellversuch belastbare Rückschlüsse auf die in Untergebiete eingeteilt, die per Losverfahren den Varianten nach Landes Brandenburg. Das Versuchsgebiet wird dabei so ausgewählt und
- $\widehat{\omega}$ Alle Personen, die ihren alleinigen Wohnsitz/Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in den für den Versuch ausgewählten Gebieten Gebiete entsprechend zu erweitern. Teilnehmenden nach § 4 Absatz 3 nicht erreicht, so sind die ausgewählten haben, werden zur Teilnahme aufgefordert. Wird die Mindestanzahl an
- 4 Die Kontrollgruppe wird aus Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg ausgewählt, die nicht Teil der Versuchsgruppe sind

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten (1) Im Rahmen der Erprobung werden zur Ei Im Rahmen der Erprobung werden zur Erfüllung des wissenschaftlichen Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg vom 8. Mai des Modellversuchs verarbeitet. Die Vorschrift des § 25 Gesetz zum schungszwecken findet entsprechend Anwendung Verarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen For-Forschungsauftrags personenbezogene Daten von den Teilnehmenden 2018 in der Fassung vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 43], S. 38) über die

- § 8 Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse
 (1) Teil des Forschungsauftrags ist die Auswertung des Modellversuchs in die Ergebnisse des Modellversuchs darzustellen und wissenschaftlich zu Jahr nach der Nachbefragung veröffentlicht. Im Abschlussbericht sind bewerten. Zusätzlich können Zwischenberichte veröffentlicht werden. Nachbericht. Der Hauptbericht wird spätestens ein Jahr nach der Abschlussbefragung veröffentlicht. Der Nachbericht wird spätestens ein Form eines Abschlussberichts, bestehend aus einem Haupt- und einem
- (2) Die erhobenen Daten aller Phasen werden sp\u00e4testens ein Jahr nach

Auswertung zur Verfügung gestellt. ren werden sie weiteren Forschenden pseudonymisiert zur weiteren des Modellversuchs ausreichend anonymisiert veröffentlicht. Desweite-

- § 9 Festlegungen durch die Verwaltung

 Die für Forschung zuständige Verw Die für Forschung zuständige Verwaltung legt die näheren Bestimmunregelt insbesondere: partner an und berücksichtigt aktuelle wissenschaftliche Standards. Sie den §§ 3 - 8 einschließlich des Forschungskonzepts durch Verordnungen gen zur Planung, Durchführung und Auswertung der Erprobung nach fest. Vor dem Erlass einer Verordnung hört sie jeweils den Forschungs-
- das Forschungskonzept einschließlich die Details von Umfang und Umsetzung des Forschungsauftrags nach § 3;
- der Ausgestaltung der modellierten Grundeinkommensvarianten nach § 4;
- \equiv Umfang und Gestaltung der Erhebungen nach § 5;
- \equiv der Auswahl und Aufteilung des Versuchsgebiets nach § 6;
- 3 der Auswahl der Teilnehmenden und Aufteilung auf die Versuchsgruppen sowie die Auswahl der Kontrollgruppe nach § 6;
- ω Bestimmungen für das vorzeitige Ausscheiden von Teilnehmendes Versuchsgebiets sowie für Geburt und Tod von Einwohnerin in das Versuchsgebiet, aus dem Versuchsgebiet oder innerhalb den aus dem Modellversuch, für die Verlagerung des Wohnsitzes nen und Einwohnern des Versuchsgebiets.
- arbeitung nach § 7. Die Verwaltung kann dabei auch regeln, inwiefern dem Zweck dieses Gesetzes entsprechende Richtlinien der Datenverdem Land Brandenburg unterstehende Behörden dazu auch personen-Behörden (im Rahmen der Amtshilfe). Hierzu legt die Verwaltung auch vante Informationen zu erhalten, einschließlich Datenmaterial weiterer weitere zur Verfügung stehende Möglichkeiten genutzt werden, um rele der Verwaltung übermitteln dürfen. bezogene Daten aggregiert und anonymisiert an die zuständige Stelle fest, inwiefern Finanzbehörden, das statistische Landesamt und weitere
- \Im entsprechend verkurzen. Forschung zuständige Verwaltung die Dauer des Modellversuchs der Erprobung diesen Betrag übersteigen werden, kann die für des Modellversuchs heraus, dass die haushaltswirksamen Gesamtkoster Millionen Euro nicht übersteigen. Stellt sich während der Durchführung haushaltswirksamen Gesamtkosten der Erprobung den Betrag von 40 Das Forschungskonzept soll so festgelegt werden, dass die geschätzten 4. das Verfahren der Veröffentlichung der Daten nach § 8 Absatz 2.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.